



**«Detinierte», «Zöglinge», «Burschen»:  
Im Laufe der 125 Jahre veränderte sich nicht  
nur ihre Bezeichnung, sondern auch ihre Her-  
kunft, ihre Problemstellung und der Umgang  
mit ihnen. Heute werden die Jugendlichen  
offiziell als «Klienten» bezeichnet.**

Abb. 76: «Skinhead» Andreas H. in seinem Zimmer in der Gruppe Ravelin. Er liess sich 1988 mit Hakenkreuz-Gürtel von der Fotografin Vera Isler ablichten. Vera Isler wurde 1931 in eine jüdische Familie in Berlin geboren und flüchtete 1936 per Kindertransport in die Schweiz. Ihre Eltern wurden 1942 im Vernichtungslager Belzec ermordet. Dennoch fand Vera Isler an dem Jugendlichen gefallen und fotografierte ihn mehrmals.

# Die Jugendlichen

Im Laufe des ersten Betriebsjahres 1894 füllte sich die Anstalt bis auf den letzten der 56 Plätze. Die **Detinierten** – so ihre offizielle Bezeichnung im Organisationsdekret – waren zwischen 11 und 19 Jahren alt. Noch blieb die Mehrzahl der Jugendlichen nur für eine kurze Dauer, zu kurz, um eine «erzieherische Wirkung» zu erreichen. Das sollte sich aber bald ändern.

Ziel war ein volles Haus mit möglichst vielen Kostgeld einbringenden, zivilrechtlich eingewiesenen Zöglingen und eine gute Auftragslage in den Gewerbebetrieben. Und mit etwas Glück lief auch beim Personal alles rund. Das war allerdings selten der Fall.

**«Wie bekannt, rekrutieren sich unsere Insassen aus jugendlichen Sträflingen und aus Taugenichtsen, mit denen Behörden oder Eltern nach vielen andern vergeblichen Erziehungsversuchen in unserer Anstalt noch eine letzte Probe machen wollen.»**

Direktor Josef Baur, 1896

Von der Eröffnung im Dezember 1893 bis Dezember 2018 sind rund 4400 Jugendliche in die «Aarburg» eingetreten. Eine kleine Mehrheit von 57% bilden die strafrechtlich Eingewiesenen, 43% wurden auf dem zivilrechtlichen Weg eingewiesen. Für beide Kategorien sah nicht nur der Alltag, sondern auch ihre Anstaltskleidung gleich aus. Der grosse Unterschied lag in der Dauer ihrer Einweisung: Die «Kriminellen» blieben in

der Regel nur kurz, um ihre Strafe abzusitzen, während die «Administrativen» erst mit einem Lehrabschluss oder ihrer Volljährigkeit entlassen wurden.

## Die Sträflinge

Ursprünglich waren die strafrechtlich eingewiesenen Jugendlichen die Kernzielgruppe der neu geschaffenen Zwangserziehungsanstalt. Ihre Einweisungsdauer wurde gerichtlich festgesetzt. Die Zwangserziehungsanstalt erhielt für die Sträflinge, die von aargauischen Gerichten eingewiesen wurden, kein Taggeld. Diese Einnahme-Lücke musste über die Kostgelder der zivilrechtlich Eingewiesenen, über die Beiträge des Alkoholzehntels, und nach

Kürzung dieses Anteils von 50 auf 35% ab 1905 zusätzlich durch den Kanton ausgeglichen werden. Aus finanziellen Überlegungen waren die Sträflinge deshalb nicht gerade die Lieblinge des Direktors.

Bei Bagatelldelikten oder generell bei einer kurzen Strafzumessung war ihr Aufenthalt in der Zwangserziehungsanstalt nur kurz. Vor allem dann, wenn sie bereits einen Teil ihrer Strafe in Untersuchungshaft abgesessen hatten. Die Kurzaufenthalter konnten aus Sicht der Anstalt kaum gewinnbringend in ein Gewerbe eingearbeitet werden und auch «von einem Kennenlernen des Charakters und der Neigungen des jungen Menschen ist keine Rede, viel weniger noch von Erziehungserfolgen».<sup>94</sup>

Knapp 50 Jahre lang bildeten die Sträflinge die Minderheit, nicht zuletzt auch wegen ihrer kürzeren durchschnittlichen Aufenthaltsdauer im Vergleich zu den zivilrechtlich Eingewiesenen. Abgesehen von geringfügigen jährlichen Schwankungen betrug diese bis und mit 1949 «nur» rund 15 Monate. Auch bewirkte die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches StGB 1942 keine Änderung in der Aufenthaltsdauer. Danach fehlt die Datenbasis für eine weitere Betrachtung. Das neue Strafgesetzbuch brachte hingegen eine Wende bei der Zahl der Einweisungen: Die Eintritte von Sträflingen nahmen zu und diejenigen von Zivilrechtlichen ab (→S. 63).

In der langen Phase der Überbelegung bis und mit den 1940er-Jahren konnten Aufnahmegesuche grosszügiger abgelehnt werden, was vor allem bei Sträflingen aus Kantonen ohne vertragliche Bindung geschah. So wurde z.B. 1915 ein Gesuch abgelehnt, weil es sich um einen «weitgereisten, getriebenen Burschen» handelte (wegen Raubes zu einem Jahr verurteilt), bei dem man «bösen Einfluss auf andere Zöglinge» befürchtete. Zudem sei er **Ausländer** und da habe man an der richtigen Erziehung dieses Burschen kein grosses Interesse und bei einer nur einjährigen Detention liesse sich nicht viel erreichen.<sup>95</sup>

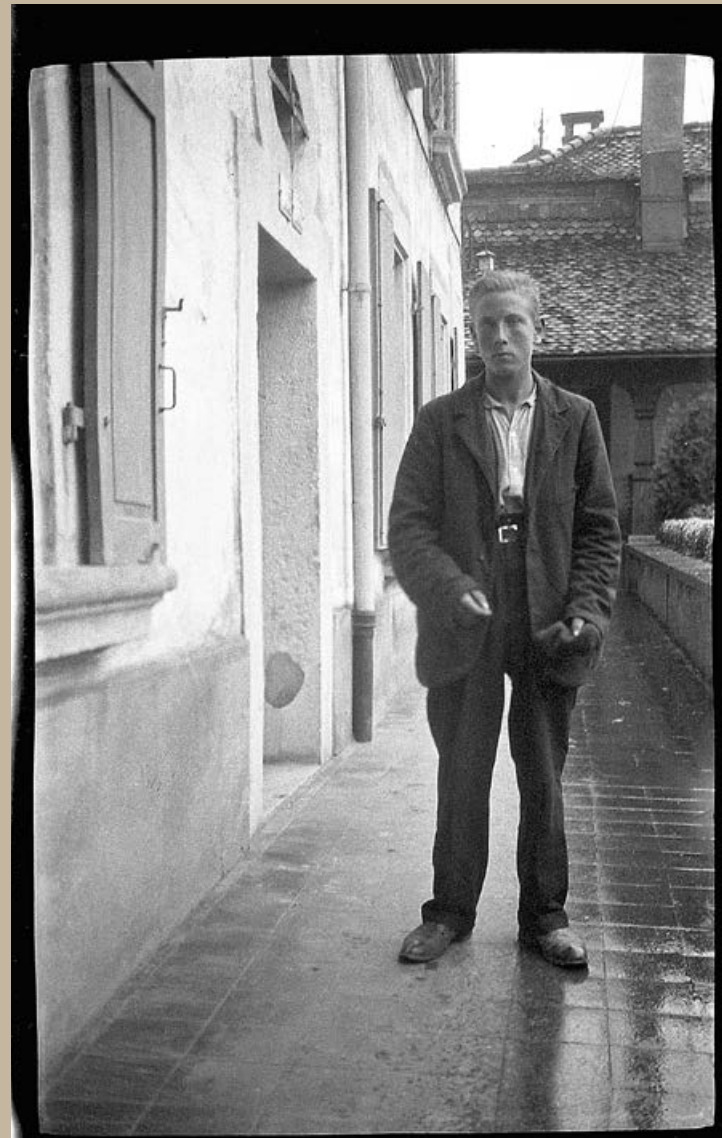
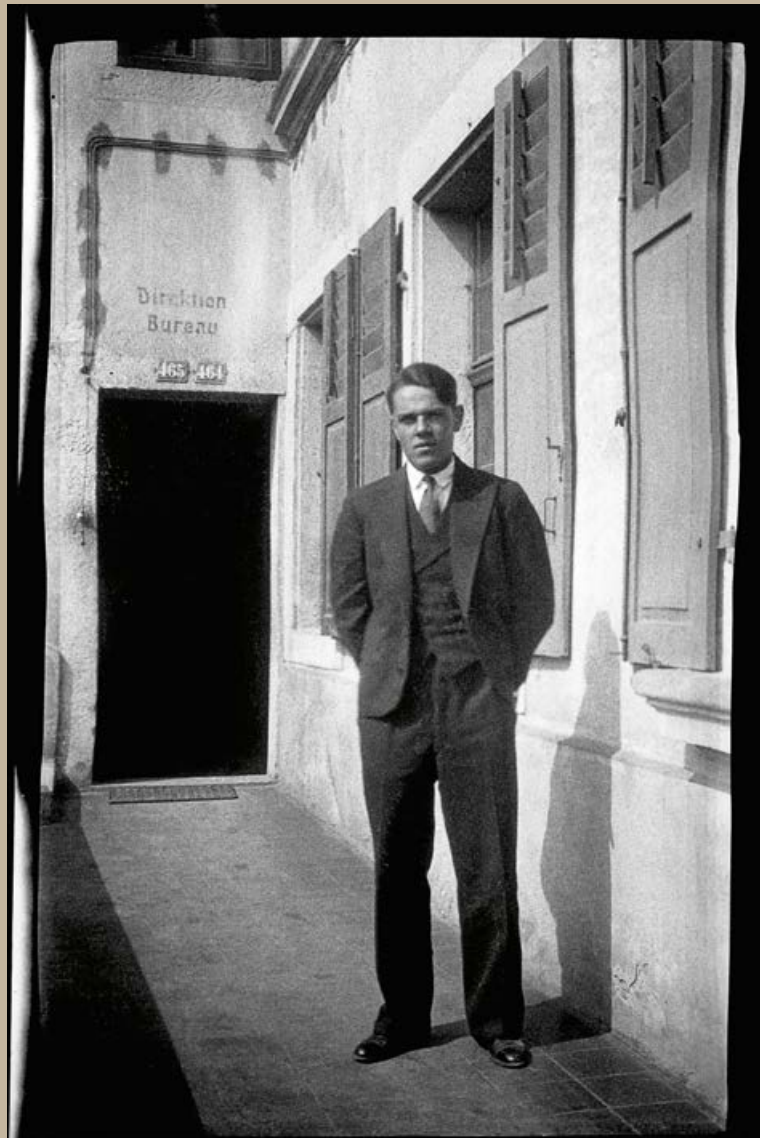
Organisations-Dekret für die Zwangserziehungsanstalt Aarburg vom 16. 5. 1893	Verordnung über die Organisation des Jugendheims Aarburg vom 21. 1. 2004 (Stand 1. 3. 2017)
In den Räumlichkeiten der Festung Aarburg wird eine <b>Zwangserziehungsanstalt</b> für jugendliche Verbrecher und Taugenichts eingerichtet. In dieselbe sollen in der Regel verbracht werden:	Der Kanton Aargau unterhält auf der Aarburg ein <b>Jugendheim</b> für männliche Jugendliche zum Vollzug von jugendstrafrechtlichen Massnahmen und zivilrechtlichen Unterbringungen. In das Jugendheim werden aufgenommen:
Jugendliche <b>gerichtlich verurteilte Verbrecher</b> unter 18 Jahren behufts Absitzung ihrer Strafe und Erziehung zu einem gebesserten Lebenswandel. Wo es nach den Verhältnissen des einzelnen Falles nötig erscheint, kann durch den Regierungsrat die Altersgrenze auf 20 Jahre vorgerückt werden.	aus dem <b>jugendstrafrechtlichen Bereich</b> Jugendliche ab dem 14. Altersjahr bis längstens zum vollendeten 25. Altersjahr insbesondere zum Vollzug von <b>jugendstrafrechtlichen Massnahmen</b> ;
<b>Jugendliche Taugenichtse</b> bis zum Alter von 18 Jahren, welche noch nicht gerichtlich mit Freiheitsentzug bestraft sind, deren Unterbringung in die Anstalt zur Erzielung einer bessern Erziehung aber dringend notwendig ist. Nötigenfalls kann die Altersgrenze auf 20 Jahre vorgerückt werden.	aus dem <b>zivilrechtlichen Bereich</b> Jugendliche ab dem 14. bis zum vollendeten 18. Altersjahr zum Vollzug der von der Kinderschutzbehörde angeordneten <b>zivilrechtlichen Unterbringungen</b> .

**Die gesetzlichen Grundlagen heute: a)** Bundesgesetz über das **Jugendstrafrecht**, JStG vom 20. 6. 2003, in Kraft seit 1. 1. 2007, SR 311.1. Dieses Erziehungs- und Behandlungsstrafrecht «regelt die Sanktionen, welche gegenüber Personen zur Anwendung kommen, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eine nach dem Strafgesetzbuch (StGB) oder einem andern Bundesgesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben» (Art. 1 JStG). Die meisten Einweisungen betreffen **Art. 15 JStG** (Schutzmassnahme Unterbringung) evtl. in Verbindung mit **Art. 5 JStG** (vorsorglichen Massnahme während Strafuntersuchung) oder mit **Art. 14 Abs. 2** (therapeutische Behandlung). **b) Jugendstrafprozessordnung**, JStPO vom 20. 3. 2009, in Kraft seit 1. 1. 2011, SR 312.1: Insbesondere **Art. 29 JStPO** (vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen). **c)** Im zivilrechtlichen Bereich handelt es sich um die per 1. 1. 1978 eingeführten und per 1. 1. 2013 neu formulierten und ergänzten Kinderschutzartikel des **Schweizerischen Zivilgesetzbuches** ZGB, SR 210: **Art. 310 ZGB** (Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts; Unterbringung von Amtes wegen) evtl. in Verbindung mit **Art. 314b ZGB** (fürsorgerische Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung) und/oder mit **Art. 308 ZGB** (Beistandschaft, Überwachung des persönlichen Verkehrs).

Abb. 77 (links) und 78 (rechts): Zwei Bilder, zwei Seiten, zwei Ansichten. Beide Konfirmandenporträts wurden am selben Tag im Jahr 1932 aufgenommen; beide Jugendlichen haben dasselbe Alter. Links der selbstsichere, kräftig gebaute und blendend aussehende Jüngling, vermutlich aus gutem Haus. Rechts sein schüchternere Kamerad, buchstäblich im Regen stehend, mit fahlem Gesicht und viel zu grossen Kleidern. Die beiden Aufnahmen stehen symbolisch für die grosse demografische und sozioökonomische Bandbreite der Jugendlichen und ihrer Schicksale in der Institution Aarburg. Die Texte nebenan von Direktor Scheurmann sind etwa zur gleichen Zeit entstanden, haben aber keinen direkten Bezug zu den abgebildeten Jugendlichen.

«B. L. wird mit 16½ Jahren auf Gesuch seines Vaters hier aufgenommen. Er entstammt einer ehrbaren Familie und sollte auf Wunsch seiner frommen Eltern ursprünglich Geistlicher werden. Er besuchte das Gymnasium. Geldgier, Vergnügungssucht, Verkehr mit schlechten Kameraden machen ihn zum Dieb und Erpresser. Wirtshaus und Kino, auch der Spieltisch ziehen ihn an. Er entdeckt an sich schauspielerische Talente und tritt einem dramatischen Verein bei. Er kommt auch in Verkehr mit Dirnen. In allen Stellen macht er sich unmöglich und treibt sich schliesslich als Schenkbusche in Grossstädten herum, bis er aufgegriffen und von seinem Vater hierher gebracht wird. B. ist intelligent, aber ein Prahler und leidet an Grössenwahn, ist dazu aufgereggt und zerstreut. Er will mehr sein als seine Kameraden, will mehr können als sie, nur um sie sich untertan zu machen; macht befriedigende Fortschritte in der Schreinerei und schliesst die Lehrlingsprüfung mit sehr gutem Erfolg ab. Ob er sich aber in der Freiheit zurechtfinden wird, ist eine Frage, die wir heute nicht zu beantworten wagen. Seine beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten könnten ihn vorwärts bringen.»\*

\*) Von Direktor Scheurmann aus den «Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht», 1928.



«S.Z. wird mit 16 Jahren vom aargauischen Kriminalgericht wegen Brandstiftung zu drei Jahren Zuchthaus, abzusitzen in Aarburg, verurteilt. Wir bemerken hier, dass die aargauischen Gerichte, gestützt auf die Gesetzesnovelle vom November 1903 berechtigt sind, Jugendliche unter 18 Jahren zur Verbüssung der Zuchthaus- oder einer anderen Freiheitsstrafe in der Zwangserziehungsanstalt Aarburg unterzubringen, wenn die Strafdauer nicht mehr als 4 Jahre beträgt. Verfügt der Verurteilte über Vermögen oder hat er Anwartschaft darauf, so kann der Richter auf einen angemessenen Beitrag an die Anstaltskosten erkennen. Dieser Beitrag darf aber Fr. 400.– nicht übersteigen. S.Z. entstammt einer im Alkohol total verkommenen Familie. Die Mutter starb in gänzlich betrunkenem Zustand im Strassengraben, 2 Stiefmütter starben ebenfalls im Rausche, Vater und Brüder sind arge Trinker. Das Hauswesen führt eine ebenso verkommene Person. Der Vater ist Landwirt. Aus Rache, weil er eines abends nicht mitjassen durfte, legte der Junge (wohl auch im Alkoholdusel) Feuer im Elternhause an, machte dann aber selbst Lärm. Das Feuer wurde gelöscht. Am Morgen brach es neuerdings aus, und der Junge konnte der Tat überführt werden. Er wurde uns als schwächliches, total heruntergekommenes Bürschchen zugeführt. Ursache der Entgleisung waren Alkohol, schlechtes Beispiel und Liederlichkeit der Eltern. In der Anstalt wird er nun seit 3 Jahren in der Landwirtschaft beschäftigt. Er hat sich, soweit dies noch möglich war, körperlich entwickelt und wird sein Brot als Knecht später selbständig verdienen können.»\*

## 1992

- Die **Schuhmacherwerkstatt** wird aufgehoben. (→S.180)
- Seit 1986 herrscht Ausnahmezustand in Zürich: Täglich halten sich bis zu 3000 Fixer auf dem **Platzspitz** auf. Am 5. Februar 1992 wird die offene Drogenszene geräumt. (→S.110 und →1995)

## 1993

- 20.1.: Erstaufführung von Bruno Molls Film «Die bösen Buben». Der Film wurde in der ANE und im Heim gedreht.
- 1.9.: Eröffnung der **Drogenabteilung** als Modellversuch des Bundes. (→S.110)
- Das Jugendheim feiert sein 100-jähriges Bestehen.

## 1995

- 14.2.: Die Zürcher Polizei räumt das Letten-Areal, auf das sich die offene Drogenszene nach 1992 verschoben hat.

## 1996

- Aug.: Ende des dreijährigen Modellversuchs der Drogenabteilung. (→1993)

**Zöglinge, Taugenichtse, Administrative.** Die zivilrechtlich Eingewiesenen wurden im Anstaltsreglement von 1893 als **Zöglinge** bezeichnet, während das Organisationsdekret desselben Jahres diese als **Taugenichtse** betitelte. Der Begriff **Administrative** tauchte in den Jahresberichten erstmals 1921 auf. Im Alltag und auch in den Jahresberichten wurde der Begriff Zögling jedoch schon nach einigen Berichtsjahren für beide Kategorien als Synonym für die Detinierten (Gefangene) verwendet, der alle Insassen umfasste. Erst mit dem Direktorenwechsel Steiner–Gehrig 1969 wurde der «Zögling» durch den «Jugendlichen» ersetzt. Im Schweizerischen Strafgesetzbuch StGB (in der Fassung von 1937) findet man in den Jugendstrafartikeln 91 und 93 ebenfalls den Ausdruck Zögling, mehrheitlich war damals aber von Jugendlichen die Rede.

Der überwiegende Teil der Sträflinge hatte sich an fremdem Eigentum vergriffen und wurde wegen Diebstahls, selten wegen Raubes verurteilt. Dem Jahresbericht von 1923 ist zu entnehmen, die **Diebe** würden sich meistens aus den Städten rekrutieren, ihnen würden «die Vergnügungs- und Unterhaltungsetablissemante, die Sportplätze zum Verhängnis, auch darf da die obligate Zigarette nie fehlen, die dem Jungen erst das gewünschte «Cachet» gibt. Alles kostet Geld, oft viel Geld; reicht der redlich verdiente Batzen dazu nicht aus, so greift man bei erstbesten Gelegenheit nach dem Franken eines Dritten und das Verhängnis ist da.» Über die **Sittlichkeitsverbrecher** – die Deliktsgruppe folgt mit grossem Abstand auf diejenige der Diebe (→ Abb. 83) – hielt der Jahresbericht mit überzeugender Empathie fest, schon mancher unbescholtene Junge sei dieser Verlockung zum Opfer gefallen, ohne die ganze Tragweite seines Tuns zu kennen: «Missliche Wohnverhältnisse, noch mehr aber anzügliche Gespräche unter seinesgleichen oder in Gesellschaft «erfahrener» Erwachsener, oft aber auch freundliches Entgegenkommen seitens des anderen Geschlechtes zeitigen den jugendlichen Sittlichkeitsverbrecher». Apropos Raucher: Ende 1924 seien gut die Hälfte der Jugendlichen vor ihrer Einweisung **leidenschaftliche Raucher** und von diesen wiederum die Hälfte ausschliessliche Zigarettenraucher gewesen (→ Kapitel «Das Rauchen», S. 223).

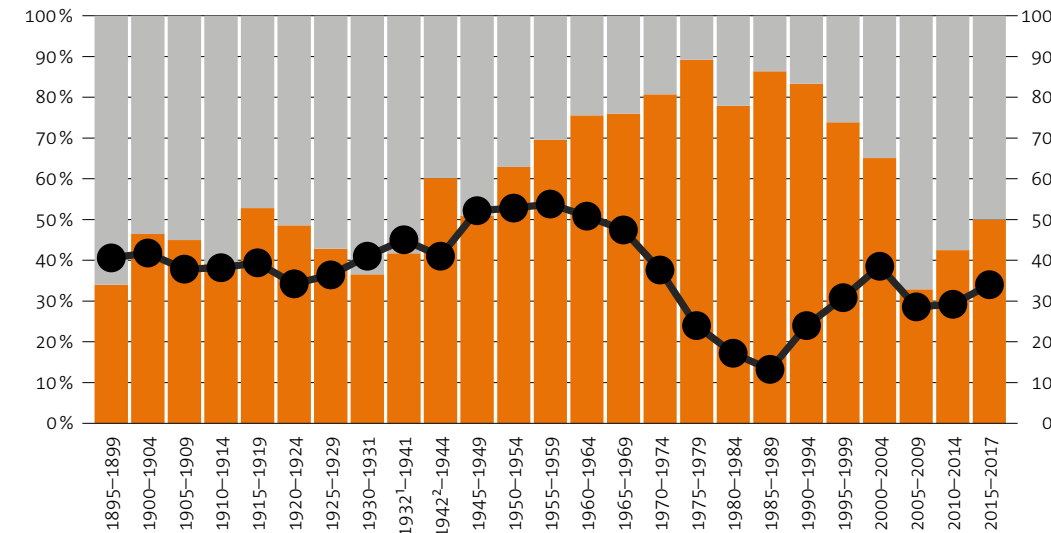
#### Die zivilrechtlich Eingewiesenen

Zu dieser Kategorie zählen alle Jugendlichen, die nicht durch strafrechtliche Urteile, sondern auf sogenannten administrativem (also zivilrechtlichem) Weg eingewiesen werden. Für ihre Plat-

zierung muss in jedem Fall ein Kostgeld bezahlt werden. Aus der Sicht der Anstaltsleitung ist dieser finanzielle Aspekt der bedeutendste Unterschied zwischen den beiden Kategorien. Ihre Einweisungsdauer ist im besten Fall «unbestimmt», das heisst «bis sein Betragen ein derartiges geworden, dass man ihn mit Vertrauen wieder den Eltern oder einem andern Lehrmeister übergeben kann oder bis er seine Handwerkslehre bei uns vollendet, und durch die Ablegung der Lehrlingsprüfung über die Berufskennntnisse sich ausgewiesen hat».<sup>96</sup> Für die einweisende Behörde bedeutet eine Einweisung eine mehrjährige finanzielle Verpflichtung, über die Rechenschaft abgelegt werden muss. Für solche Platzierungen konnten früher **Gelder aus dem Alkoholzehntel** verwendet werden.

Die Zivilrechtlichen sind aber keinesfalls «Unschuldige» oder Brave. Sie haben durchaus auch kriminelle Neigungen. Bei Durchsicht der Akten hat sich gezeigt, dass nicht wenige Jugendliche wegen Kleindelikten auffällig geworden waren, aber nicht strafrechtlich belangt, sondern durch Beschluss eines Gemeinderates oder sonst einer Behörde in die Zwangserziehungsanstalt eingewiesen wurden. «Vagantität, Arbeitscheu, Hang zur Liederlichkeit und Diebereien, freches Betragen gegen Eltern und Lehrmeister, wiederholtes Davonlaufen aus Lehr- und Arbeitsstellen oder anderen Anstalten» seien die Gründe einer Versorgung auf der Aarburg.<sup>97</sup> Dazu gesellten sich Jugendliche, die im Anschluss an eine kürzere Freiheitsstrafe noch zur Besserung und Reife für ein Jahr oder im besten Fall bis zum Lehrabschluss in die «Aarburgerkur» geschickt wurden.

Die Aufnahme von zivilrechtlich einzuweisenden, kostgeldzahlenden Jugendlichen war in finanzieller Hinsicht für



die Anstalt begrüssenswert, aber damit werde die Arbeit der Beamten und Angestellten eine grössere, schwerere, schrieb Scheurmann 1921. «Wie wir schon wiederholt erwähnt haben, kommen wir bezüglich der Disziplin und Arbeitsfreudigkeit mit jugendlichen Sträflingen, allgemein gesprochen, leichter weg als mit der Mehrzahl der Administrativen.» Die Administrativen waren ein buntes Völkchen, das der Anstalt Geld einbrachte und man deshalb auch mal ein Auge zudrückte, wenn der eine oder andere geistig zurückgeblieben oder gesundheitlich handicapt war.

Abb. 79: Verhältnis der straf- und zivilrechtlichen Eintritte (Balken, linke Skala) und Total der Eintritte absolut (Linie, rechte Skala), 1895–2017. Die Einführung des Kantonalen Jugendstrafrechtes 1932 (1) hinterlässt in der Einweisungspraxis keine signifikanten Spuren. Bis zur Einführung des StGB am 1.1.1942 (2) bildete die Sträf- lingsgruppe die Minderheit der Eintritte (und insbesondere wegen ihrer kürzeren Aufenthaltsdauer auch des Bestandes). Danach ändern sich die Verhältnisse für 6 Jahrzehnte; die «Administrativen» werden zur statistischen Randgruppe. (Siehe auch → Abb. 23)

«**Versorgung der Kinder\***», **Art. 284 aZGB (1907)**. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch ZGB vom 10.12.1907 ist seit 1.1.1912 in Kraft. Für die zivilrechtlichen Einweisungen in die Zwangserziehungsanstalt war der Art. 284 Abs. 1 aZGB massgebend: «Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen. Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, wenn ihnen ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.» (seit 1.1.1978 sinngemäss **Art. 310 ZGB** → S. 151)

\*) Der Begriff *Kind* steht im ZGB synonym für unmündige (heute: minderjährige) Personen. Mündig war, wer das 20. Lebensjahr vollendet hatte. 1996 wurde das Mündigkeitsalter (heute: die Volljährigkeit) auf 18 Jahre herabgesetzt (Art. 14 ZGB).

Die Auswirkungen der **«Heimkampagne»** zeigten sich nicht nur in einer generellen Erosion der Einweisungen in den 1970er-Jahren (Abb. 80, Linie), sondern überproportional bei den Administrativen. So wurde im Jahr 1975 nur ein einziger Jugendlicher zivilrechtlich auf die Aarburg eingewiesen, in den Jahren 1987 und 1988 gab es keine einzige Einweisung.

Eine weitere einschränkende Auswirkung auf die Einweisungspraxis wurde 1996 mit der Herabsetzung des **Mündigkeitsalters** vom zurückgelegten 20. auf das 18. Altersjahr geschaffen. Von Gesetzes wegen endet eine zivilrechtliche Unterbringung mit dem Erreichen der Mündigkeit und die Jugendlichen treten entsprechend aus dem Heim aus.

### Alle unter einem Dach

Dass die beiden Kategorien der straf- und zivilrechtlich Eingewiesenen durchaus und ohne irgendwelche Unterscheidungen unter einem Dach geführt werden können – im Gegensatz etwa zum Erwachsenenvollzug – gab selbst der schärfste Aarburg-Kritiker zu. So schrieb Willi Schohaus 1938, dass es sich ja nicht unbedingt um charakterologisch verschiedene Gruppen handle. «Mancher gerichtlich Verurteilte ist durch eine Verkettung ungünstiger Umstände gewissermassen zufällig «kriminell» geworden. Und mancher administrativ Eingelieferte ist nur deshalb den Gerichten entgangen, weil er zufällig nicht gerade in die allerschlechteste Gesellschaft geraten ist, oder weil seine Angehörigen einflussreich oder wohlhabend genug waren, einen gerichtlichen Zugriff zu verhüten.»<sup>98</sup>

### Immer wieder ein Neuer: der Eintritt

Sämtliche Einweisungen gingen über den Schreibtisch des Regierungsrates. Dieser entschied bei den gerichtlich Eingewiesenen aufgrund des Strafurteils und bei gerichtlich nicht Verurteilten aufgrund des Gesuchs des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt (Art. 2 des Organisationsdekrets vom 16. Mai 1893). Der Regierungsrat hatte es somit in der Hand, ob ein strafrechtlich verurteilter Jugendlicher in die Strafanstalt oder in die Zwangserziehungsanstalt eingewiesen wurde. Mit der Einführung des kantonalen Jugendstrafgesetzes 1932 änderte sich diese Praxis; seither entscheiden ausschliesslich die Gerichte über die Platzierungsfrage.

Hin und wieder erhielt die Anstalt auch direkt von den Eltern Aufnahmegesuche, wie folgender Fall zeigt (Abb. 80). Über die

Einweisung des 16-jährigen R. S. hatte der Regierungsrat bereits beschlossen. Da aber kein Platz frei war, erfolgte die Einweisung später. Der Beschluss des Regierungsrates wurde wie folgt protokolliert: «Aus der Begründung des Gesuches ergibt sich, dass der Genannte ein jugendlicher Taugenichts ist, dessen Unterbringung in der Anstalt zur Erzielung einer bessern Erziehung dringend notwendig ist. Die im Organisationsdekret für die genannte Anstalt aufgestellten Erfordernisse sind somit erfüllt. Für die Kosten der Detention hat der Gesuchsteller H. S. Gutsprache geleistet.» Der Regierungsrat entschied, R. S. für die Dauer von drei Jahren in die ZEA aufzunehmen. Das Kostgeld wurde auf Fr. 400.– pro Jahr festgesetzt.

### Verdingkinder

Unter den Eingewiesenen befanden sich hin und wieder auch Verdingkinder. Einen Hinweis dazu enthält der Jahresbericht von 1917. Sie seien verkümmert an Leib und Seele. «Da sollen wir in einem, zwei Jahren gut zu machen suchen, was vorher in 15 Jahren vernachlässigt, gesündigt worden ist. Oft eine allzu schwere, wenig erfolgreiche Arbeit; das Holz des jungen Baumes ist ausgereift, es hat die Biegsamkeit verloren.»

### Die Guten, die Bösen und die geistig Defekten

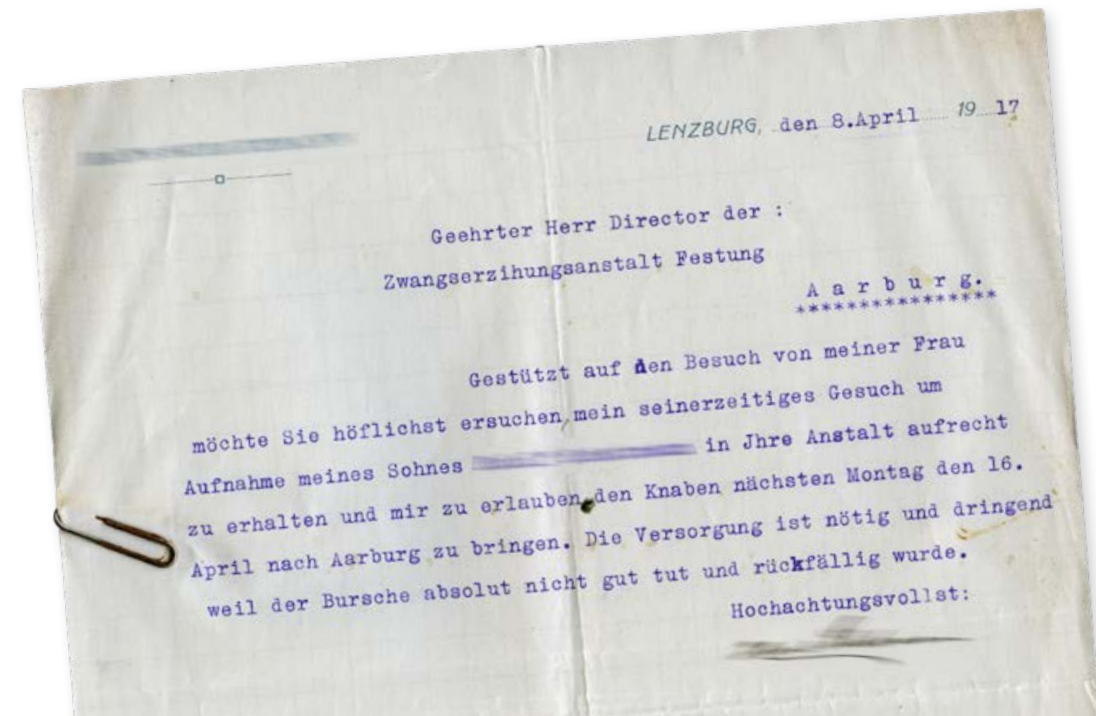
Unverblümt gab Direktor Scheurmann in seinem 16. Dienstjahr 1922 einen Einblick in die Kategorisierung seiner Jugendlichen. In seinem Raster gab es eine erfreuliche Anzahl **«gutgearteter Jungen»**, die sich rasch ins Anstaltsleben hineinfanden und deren Betragen selten zu Klagen Anlass gebe. Dann waren da die zahlreich vertretenen, schwierigeren, **«geistig defekten**

**Zöglinge»**. «Wochen-, ja monatelang geht es mit ihnen ganz gut, ruhig und fleissig sind sie bei ihrer Arbeit, oft ausgelassen fröhlich.» Ein bedeutungsloser Anlass genüge zu schwerer Verstimmung, zu Trotz- und Eigensinnäusserung. «Nachsicht, Geduld und ruhige Behandlung alleine können hier zu einem erzieherischen Erfolge führen.» Die letzte Gruppe bildeten die **«schlimmen, böartigen Elemente»**, die mit ihrem Beispiel und ihren Einflüsterungen verderbend auf ihre Umgebung wirkten. Sie seien unter den Burschen zu finden, die im schon vorgerückten Alter eingeliefert würden.

1925 berichtete Scheurmann, die **«Psychopathen»** bereiteten mehr Kummer und Sorgen als die «bösen Buben». «Ein Rezept zur Behandlung dieser kranken Menschen gibt es leider nicht. Ruhe und Besonnenheit, oft auch ein gewisses «Gehelassen», aber unter strengster Beobachtung, führen am ehesten über diese schwierigen Momente hinweg.»

Die **«allerheterogensten Elemente»**. Von Willi Schohaus, «Kampf um Aarburg», in: «Schweizer Spiegel» Nr. 1, 1938, S. 20. «Auf Aarburg kommen wirklich die allerheterogensten Elemente zusammen: Jugendliche mit ausgesprochen verbrecherischen Anlagen, jugendliche Zufallsverbrecher, sittlich Gefährdete, mehr oder weniger stark Verwahrloste, Haltlose mit mehr oder weniger hohem Grad von Schwachsinn, pathologische Charaktere und Psychopathen verschiedenster Art (z. B. auch Epileptiker). Wir finden also neben sittlich schwer defekten Zöglingen durchaus gutartige und erziehbare Burschen, die in ungünstigem Milieu verwahrlosten — neben debilen Naturen gute Intelligenzen usw. Das Gemeinsame all dieser ausserordentlich verschiedenen Kategorien ist eigentlich nur dies, dass man anderswo mit ihnen erzieherisch nicht fertig wurde.»

Abb. 80: Gesuch um private Einweisung eines Jugendlichen in die Anstalt.



**Kostgeld im Voraus bezahlen.** Aus dem Protokoll der Aufsichtskommissionssitzung vom 30. April 1957: «Herr Direktor Steiner weist darauf hin, dass auch die Kostgelder steigen werden, wenn mehr Zöglinge aufgenommen werden können. Das ist die beste Einnahme. Als nachteilig hat es sich bisher erwiesen, dass Versorger ihre Zöglinge unerwartet aus der Anstalt wegnahmen, wodurch auch das erwartete Kostgeld verloren ging. Die Direktion geht deshalb nun so vor, dass das Kostgeld ein halbes Jahr zum Voraus verlangt wird, wobei zur Bedingung gemacht wird, dass bei Rücknahme eines Zöglings vor Ablauf des halben Jahres das Kostgeld nicht teilweise zurückbezahlt werde.»

**KANTONALE ERZIEHUNGSANSTALT AARBURG**

## Aufnahme-Gesuch

Zur Aufnahme in die **Kantonale Erziehungsanstalt Aarburg** wird empfohlen:

von \_\_\_\_\_ Bezirk Jura Kanton Bern  
 wohnhaft in Enggistein z. Zt., geboren den \_\_\_\_\_ 19 42  
 Beruf --- Konfession reformiert  
 Eltern \_\_\_\_\_  
 Vormund ---

Der Gesuchsteller verpflichtet sich gleichzeitig, für alle durch die Aufnahme des obgenannten Pflinglings der Anstalt erlaufenden Kosten inkl. für spezialärztliche Behandlung (z. B. Zahnarztkosten) einzustehen und dieselben vorschriftsgemäss zahlen zu wollen. Er verpflichtet sich ferner, während der Anstaltszeit für einen Anzug nach Vorschlag der Direktion aufzukommen und bei der Entlassung die notwendigen Kleider zu annehmbaren Preisen in der Anstalt anfertigen zu lassen.

Biel, den 2. Juni 1959

**Der Gesuchsteller:**  
Der Jugendanwalt des Sojandes:  
*Nath.*

Der Grund des Gesuches ist auf separatem Blatt im Doppel anzugeben unter Beigabe der Vorakten.

### Gutsprache

Für die oben genannten Kosten wird hiermit Gutsprache geleistet; die Rechnungen und die vierteljährlichen Führungsberichte sind uns zuzustellen.

Der Jugendanwalt des Sojandes:  
*Nath.*

Biel, den 2. Juni 1959

Bitte wenden!

Abb. 81: Aufnahmegesuch-Formular der Kantonalen Erziehungsanstalt Aarburg, 1959. Bei dieser Einweisung handelte es sich um einen 16-jährigen Burschen, der u.a. wegen «Strolchenfahrt mit Todesfolge» für 55 Monate auf die Aarburg verbracht wurde. Bei seinem Austritt war er 22 Jahre alt.

Aus dem Schlussbericht:

- 15.7.1959** Eintritt in unsere Anstalt
- 5.8.1959** Eierdiebstahl in der Küche
- 8.8.1959** In der Küche Kakao und Zucker genommen
- 14.8.1959** Entweicht mit Hilfe von Leintüchern via Angestellten-Speiseraum
- 18.8.1959** Zurückgebracht
- 22.10.1959** Gerichtsverhandlung (22 Delikte)
- 11.4.1960** Antritt einer Stelle als Hilfslaborant (Externat)
- 19.6.1960** Entweicht (29.6.1960 zurückgebracht) – Autodiebstahl – Opferstock aufgebrochen
- 11.10.1960** In die Schneiderei versetzt
- 19.9.1962** Bericht aus der Werkstatt: gut
- 26.10.1962** Darf alle 4 Wochen in den Urlaub
- 1.2.1963** Darf an jedem Wochenende in den Urlaub
- 9.4.1963** Bericht aus der Werkstatt: gut
- 31.1.1964** Stellt ein Entlassungsgesuch
- 21.2.1964** Regierungsrat des Kantons Bern bewilligt bedingte Entlassung nach bestandener Lehrabschlussprüfung
- 7.3.1964** Lehrabschlussprüfung mit Durchschnittsnote 1,95 bestanden
- 20.5.1964** Austritt.

### Sie werden immer älter

Auch in der Zusammensetzung des **Eintrittsalters** ist über die Jahre ein Wandel feststellbar. In welchem Zusammenhang das Eintrittsalter und die Verteilung strafrechtlich/zivilrechtlich Eingewiesener standen, lässt sich nicht beantworten. Folgende Grafiken geben Aufschluss über die Altersgruppen und deren Entwicklung. Zur Glättung wurden jeweils die Durchschnitte

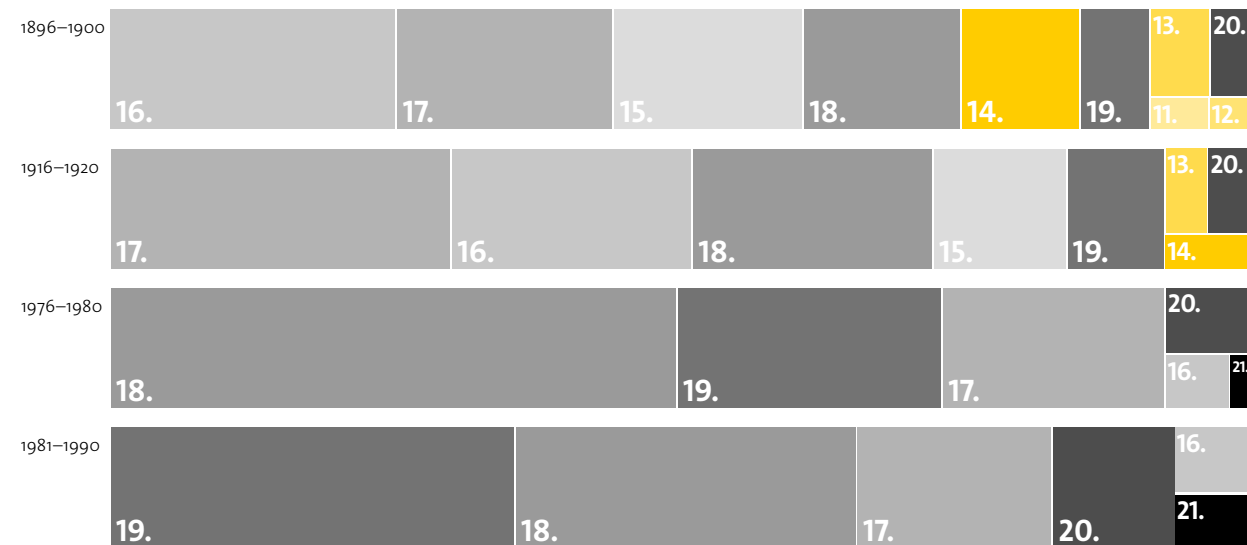


Abb. 82: Verteilung der Altersgruppen in verschiedenen Zeitabschnitten. Die Angaben beziehen sich auf

das Altersjahr der Eintretenden in die Anstalt. Die erste Altersgruppe bildet jeweils die Mehrheit.

# 1998

- Nov.: Beginn des Qualitätsmanagement-Prozesses nach TQM.
- An der Lehrabschlussprüfung als Metallbauer schliesst ein «Aarburger» mit der besten Note des Kantons ab.
- 23.11.: **Konflikte im Personal** führen zur Schliessung der Wohngruppe Falk und zu Entlassungen. Der Konflikt gerät an die Öffentlichkeit. (→1999)

# 1999

- 24.3.: Die Schliessung der Wohngruppe Falk im November 1998 und deren Wiedereröffnung Anfang März 1999 führten zur Interpellation von Barbara Kunz-Egloff mit kritischen Fragen.
- 23.7.: Der «Beobachter» berichtet auf einer Doppelseite über das schlechte Arbeitsklima im Jugendheim Aarburg.
- 23.9.: Erneute Interpellation im Grossen Rat mit 17 Fragen zu den Personalkonflikten im Jugendheim.

### Erblich belastet?

Der neue reformierte Anstaltspfarrer, C. Heinrich Benz (1919–1920), analysierte kurz nach seinem Eintritt 300 Zöglingssakten seit Eröffnung der Anstalt mit dem Ziel, eine statistische Zusammenstellung über die erbliche Belastung der Jugendlichen zu erhalten. Er kam zum Schluss, dass 75–80% aller Zöglinge sicher, weitere 5–10% aber sehr wahrscheinlich als erblich vorbelastet zu betrachten seien. Mit dieser Schlussfolgerung «entschuldigte» er sozusagen die Verfehlungen der Jugendlichen.

Zahl der Zöglinge, deren Eltern Defekte aufwiesen:

Geisteskrankheit		Alkoholiker und liederlich				Vorbekannt				Selbstmord	Unehelich geb. Zöglinge
Vater	Geschw.	Vat.	Mut.	Beid.	Total	Vat.	Mut.	Beid.	Total	Vater	
2	3	61	13	17	91	5	4	2	11	2	16
% 0,6	1	20,3	4,3	5,6	30,2	1,6	1,3	0,6	3,5	0,6	5,3

Ursachen, die zu Vergehen der Zöglinge führten:

Mangelhafte Erziehung	Schlechtes Beispiel der Eltern	Eltern geschieden	Schund-Lektüre	Kino	Leichtsin	Genüßsucht	Moralische Verkommenheit	Geistig beschränkt	Sinnlich überreizt	Trunksucht
207	73	31	12	13	69	24	24	19	21	12
% 69	24,3	10,3	4	4,3	23	8	8	6,3	7	4

Vergehen der Zöglinge finden sich folgende:

Diebstahl	Arbeits-scheu	Verwahr-losung	Vagantität	Liederlich-keit	Unzucht	Unter-schlagung	Betrug	Raub	Brand-stiftung und Drohung
162	73	39	22	20	40	14	16	5	7
% 54	24,3	13	7,3	6,6	13,2	4,6	5,3	1,6	2,3

Die Streitfrage, ob **Milieu oder Anlage** zur Delinquenz im Jugendalter führe, schien in den 1920er-Jahren besonders aktuell zu sein. Einige Jahre nach der Veröffentlichung der Benz'schen Erhebungen im Jahresbericht von 1919 folgte Gertrud Jud mit einer Untersuchung von 260 Aarburger Jugendlichen der Einweisungsjahrgänge 1914–1918 für ihre Dissertation über die Ursachen der Verwahrlosung und Kriminalität der Jugendlichen. In ihrer Einleitung kam sie zum Schluss, dass es für die Kriminalprävention genüge, die mitwirkenden Faktoren aufzuzeigen. «Und wenn wir darauf diejenigen Umstände beseitigen, die zu beseitigen in unserer Macht liegt, so haben wir schon viel getan zur Beschränkung des Verbrechertums. Um dies tun zu können, sind wir nicht darauf angewiesen, erst die Streitfrage zu lösen, welcher der beiden Faktoren, Milieu oder Anlage, zur Begehung des Verbrechens mehr mitwirkt.»<sup>99</sup>

### Aufenthaltsdauer

Mit den Informationen aus den Jahresberichten der Zwangserziehungsanstalt kann nur bedingt eine Statistik über die Aufenthaltsdauer der Jugendlichen erstellt werden. Die Angaben über die «Strafdauer» bezogen sich immer auf den Bestand, also auf die zum Jahresende in der Anstalt anwesenden Jugendlichen. Kurzaufenthalter von einigen Monaten fielen somit mehrheitlich durch die Maschen der statistischen Erhebung. Ab 1897 wurden die Dauer «auf unbestimmte Zeit» zudem immer häufiger genannt, bis sie in den 1920er-Jahren auf null zurückgingen. Eine Erhebung der tatsächlichen Anwesenheitsdauer bei der Entlassung wäre hier aufschlussreicher gewesen und hätte die Einflussfaktoren wie Begnadigung und

**Markus.** Von Daniel Büchi, Erziehungsleiter (2001–2010), aus dem Jahresbericht 2002/03.

«Ich nenne den Jugendlichen, dessen Massnahmeverlauf ich folgend etwas beschreiben werde, Markus. Für ihn war das Jugendheim Aarburg bereits die neunte Fremdplatzierung. Diese erfolgte durch eine Jugendanwaltschaft wegen Raub, Körperverletzung, Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz und vielem mehr. Markus trat im Alter von 15½ Jahren in die Aarburg ein. Sein Start auf der Aarburg gelingt ihm im Haus und Wohnbereich recht gut. Er kann sich während den ersten Aufenthaltswochen für eine Anlehre in einem heiminternen Betrieb entschliessen, obwohl er lieber eine externe Ausbildung absolviert hätte.

Kurz nach Beginn der Anlehre kommt es im Lehrbetrieb zu einer Tötlichkeit gegenüber einem Mitarbeiter. Sofort wird er in die Zelle eingeschlossen und kurz darauf für unbestimmte Zeit in ein Gefängnis versetzt. Tötlichkeiten gegen Mitarbeiter führen in der Regel zu einem Ausschluss des Jugendlichen. Dank ausdrücklicher Zustimmung des Ausbildners konnte Markus, nach mehreren Wochen, wieder in die Aarburg zurückkehren und seine Lehre weiterführen. Auch nach diesem Unterbruch in einem Gefängnis gestaltete sich der Verlauf weiterhin schwierig. Zusätzlich zur sozialpädagogischen Arbeit musste er aufgrund seiner Übertretungen ein Deliktbearbeitungsprogramm absolvieren. Er war auch zu regelmässigen therapeutischen Gesprächen verpflichtet. Bei Markus konnten keine Fortschritte festgestellt werden. Im Gegenteil: Entweichungen, Kokain und Amphetaminkonsum kamen zu den bestehenden Unregelmässigkeiten noch dazu. Standortbestimmungen eskalierten und mussten abgebrochen werden. Die Arbeit mit den Eltern von Markus schien unmöglich. Schliess-

lich muss Markus die Wohngruppe wechseln. Der Start gelingt nicht. Markus delinquent mehrmals ausserhalb des JHA. Zudem wendet er erneut Gewalt gegen einen Mitarbeiter an. Das alles bringt ihm eine Einschulungsstrafe (Gefängnis) von mehr als einem Monat ein.

Glücklicherweise gelingt es dem neuen Gruppenleiter, die Eltern vom Sinn dieser Massnahme zu überzeugen. Von diesem Zeitpunkt an wendet sich das Verhalten des Jugendlichen zum Besseren. Mit der Reduktion des Cannabiskonsums (Kiffen wurde massiv sanktioniert), konnte er seine Arbeitsleistung verbessern, sein Umgang mit den Mitarbeitern wurde korrekt und vieles mehr. Markus beendete seine Berufsausbildung im vergangenen Sommer. Er lebte einige Monate absolut cannabisabstinent, delinquent nicht mehr. Somit konnte er an eine Arbeitsstelle und in eine geregelte Wohnsituation entlassen werden. Markus arbeitet und wohnt jetzt (ein halbes Jahr später) immer noch an denselben Orten. Laut Jugendanwaltschaft gehe es ihm sehr gut. Mir ist bewusst, dass vieles plakativ formuliert ist. Die Schlüsse sind bestimmt nicht so einfach zu ziehen. Alles genau auszuformulieren würde aber den vorgegebenen Rahmen sprengen. Verschiedentlich hätte die Massnahme abgebrochen werden können, sei es wegen Tötlichkeiten gegen Mitarbeiter, Delinquenz während der Massnahme oder wegen ständigem Drogenkonsum. Dies hätte mit grosser Wahrscheinlichkeit zur zehnten Fremdplatzierung geführt. Was hätte das gebracht? Dank der Mitarbeit der Eltern, dank der grossen, manchmal beinahe unzumutbaren (Tötlichkeiten) Belastbarkeit der Mitarbeiter, der konsequenten Haltung der Jugendanwaltschaft und ganz im Speziellen dem Willen von Markus ist es zuzuschreiben, dass die Massnahme erfolgreich beendet werden konnte.

Nicht alle Massnahmen verlaufen so. Die Verläufe sind so verschieden wie die Menschen dies auch sind. Wenn wir in Krisen Lösungen, auf Fragen zweckmässige Antworten finden wollen, dann ähnelt sich eine Vorgehensweise trotzdem sehr. Alle Mitarbeiter müssen in ihren Handlungen sicher und bereit sein, diese zu hinterfragen. Es braucht eine optimale Zusammenarbeit mit den Versorgern, ohne deren Rückhalt sind wir chancenlos.

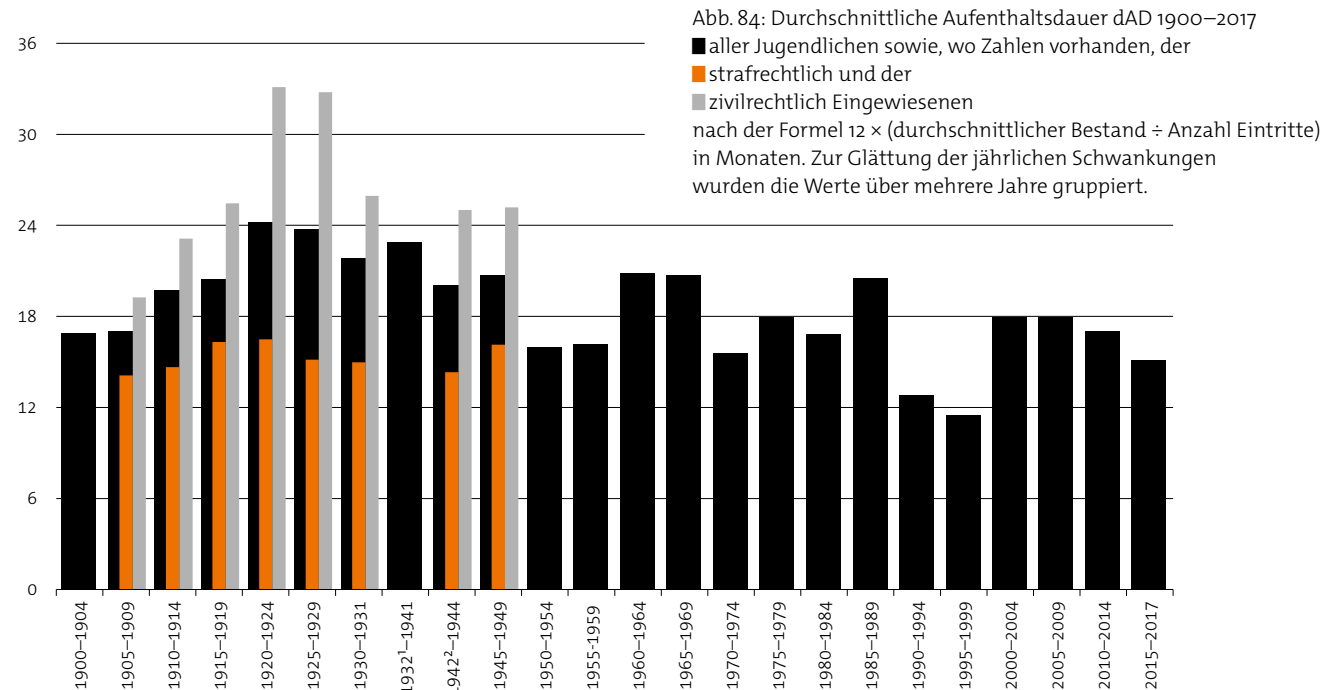
Die Eltern oder Bezugspersonen müssen einen Sinn hinter unserer, ihrer Zusammenarbeit mit uns sehen, denn sie kennen ihre Söhne meist am besten. Doch es braucht vor allem einen jungen Mann, der willens ist, zu lernen, etwas in seinem Leben zu verändern. Danke an alle Beteiligten, Eltern, Versorger, Mitarbeiter und besonders den Jugendlichen, welche sich eine Chance geben, etwas am Gesamten erfolgreich zu verändern.»

Abb. 83: Auswertung von 300 Zöglingssakten von 1894–1918 durch den reformierten Anstaltspfarrer C. Heinrich Benz. Aus dem Jahresbericht 1919.

**Mindestens drei Jahre.** Aus dem Prospekt der Zwangserziehungsanstalt Aarburg von 1924 (s. Abb. 24, S. 64). «Um die Anstaltserziehung und insbesondere die Berufsausbildung zu einem guten Ende zu führen, sollte die Dauer der Internierung nicht weniger als drei Jahre betragen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass eine kurzfristige Internierung erzieherisch selten zu einem nachhaltigen Erfolge führt. Noch weniger ist die Fertigerlernung eines in der Anstalt ergriffenen Berufes ausserhalb derselben zu empfehlen. Über vorzeitige Entlassung entscheidet die aargauische Justizdirektion auf Antrag der Anstaltsleitung. Sie kann verfügt werden auf Grund eines ärztlichen Gutachtens, auf begründetes Verlangen des Zahlungspflichtigen oder wenn das Kostgeld nicht regelmässig bezahlt wird. Börsartige Zöglinge, die auf ihre Umgebung einen schädigenden Einfluss ausüben oder ihr gefährlich sind, können jederzeit entlassen werden.»

bedingte Entlassung – bei den strafrechtlich Eingewiesenen – oder bei den «Zöglingen» eine frühzeitige Entlassung auf Gesuch der einweisenden Stellen (z.B. die Eltern, die um ihren Sohn oder ihre finanzielle Belastung bangten) berücksichtigt.

Die Grafik (Abb. 84) zeigt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer aller Jugendlichen. Auffallend ist der steile Anstieg der Aufenthaltsdauer der zivilrechtlich Eingewiesenen 1905–1924.



Dreijährige Berufslehren konnten somit mehrheitlich nur bei den «Administrativen» durchgeführt werden. Diese Änderung in der Einweisungspraxis lässt darauf schliessen, dass die steilen Rufe von Adolf Scheurmann nach einer längeren, da effektiveren Aufenthaltsdauer, ihre Früchte trugen. Die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches 1942 hatte keine Auswirkungen auf die durchschnittliche Aufenthaltsdauer.

### Die Ausländer

In der langen Geschichte der Institution Aarburg gibt es nur wenige Jahre, in denen nicht mindestens ein Eintritt eines Ausländers verzeichnet wurde. Bis und mit 1956 stammten die wenigen ausländischen Jugendlichen aus Deutschland und Italien, hin und wieder auch aus Österreich. Das änderte sich 1957 auf einen Schlag. Der Regierungsrat beschloss im November 1957 die Aufnahme jugendlicher **Flüchtlinge aus Ungarn** in die Anstalt. Unterstützend wurde der Anstalt ein «Ungarn-Erzieher» zur Seite gestellt, finanziert von der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe. Man habe allerhand Leute übernehmen müssen, die unangenehm seien, gab Steiner an der AK-Sitzung im März 1958 zu Protokoll. Sie hätten sich als ausserordentlich verwildert erwiesen. Zwei von ihnen habe man bereits der Fremdenpolizei zur Verfügung stellen müssen, eine Massnahme, die als letzter Ausweg so vereinbart war. Zwischen 1957 und 1959 wurden 19 Ungarn aufgenommen, nebst 7 Italienern und je einem Franzosen und Österreicher.

### Die Rocker und die «No-Bock-Welle»

In den Siebzigerjahren sorgte der «handfeste Rockertyp» immer wieder für Unruhe und Aufregung. Dies ist die erste Erwähnung einer Jugendsubkultur in den Jahresberichten. Der Rocker liess es auf Auseinandersetzungen ankommen, neigte zu Alkoholexzessen und inszenierte spektakuläre Fluchten. Anfang der Achtzigerjahre seien die Eingewiesenen passiver, unentschlossener, in ihrer Lebenshaltung unbestimmter geworden. «Diese Jugendlichen sind wohl nach aussen ruhiger, wegen ihrer Interessenlosigkeit und Passivität aber erzieherisch



schwer ansprechbar», was mit dem intensiven Haschischkonsum zusammenhänge, schrieb Gehrig im Jahresbericht 1982/83.

Jede soziale Strömung und insbesondere jede Subkultur schlägt sich besonders akzentuiert in den Institutionen des Freiheitsentzuges nieder und ergäbe ein unerschöpfliches, interessantes Forschungsprojekt.

Abb. 85: Stefan mit seiner Ratte als Haustier in einer Wohngruppe. Seit 2000 werden keine Tiere mehr in den Zimmern erlaubt (Tierschutz und Hygiene). Foto: Vera Isler, 1988.